

# Leitlinie für die Förderung von öffentlichen Wertstoffzentren (WSZ)

März 2024



**UMWELT- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFT**

---

## **Impressum**

Amt der NÖ Landesregierung,  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
Abt. Umwelt und Energiewirtschaft (RU3)  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16  
Tel.: 02742/9005-14201, Fax-14350  
Email: [post.ru3@noel.gv.at](mailto:post.ru3@noel.gv.at)

Version v05

Letzte Aktualisierung: März 2024

Redaktion: J. Mayerhofer, D. Frohner und E. Punesch

# INHALTE

1	Einleitung .....	1
2	Strategie für Wertstoffzentren .....	1
3	Rechtliche Rahmenbedingungen bei Errichtung und Betrieb von Wertstoffzentren ...	5
3.1	Abfallrechtliche Grundlagen .....	5
3.2	Abfallrechtliche Genehmigungen .....	6
3.3	Weiterführende rechtliche Hinweise .....	7
3.4	Ausfallvorsorge .....	9
4	Grundlagen für die Errichtung von Wertstoffzentren .....	10
4.1	Verbandskonzept .....	10
4.2	Standortauswahl .....	11
5	Gestaltung von Wertstoffzentren .....	12
5.1	Ökologisches Bauen .....	12
5.2	Flächenbedarf .....	13
5.3	Außenanlagen Ergänzungen .....	15
5.4	Baulichkeiten für das Personal .....	16
5.5	Barrierefreiheit .....	16
6	Sammelfraktionen .....	17
6.1	Sperrmüll .....	17
6.2	Altholz .....	18
6.3	Kunststoffe .....	18
6.4	Alttextilien .....	18
6.5	Altglas .....	19
6.6	Problemstoffe .....	19
6.7	Baurestmassen .....	20
6.8	Dämmstoffe .....	20
6.9	Li-Batterien .....	21
6.10	Überblick Fraktionen und Gebinde .....	22
7	Öffnungszeiten .....	27
8	Förderung von Wertstoffzentren .....	30
8.1	Grundsätze .....	30

8.2	Vergabe von Fördermitteln.....	30
8.2.1	Verbandskonzept.....	30
8.2.2	Mögliche Förderhöhe .....	31
8.2.3	Ermittlung des tatsächlichen Förderbetrags (Punktevergabe) .....	32
8.2.4	Erforderliche Unterlagen (Förderung).....	35
9	Beispiel für Entwurfsplan.....	36
10	Abbildungsverzeichnis.....	37
11	Tabellenverzeichnis.....	37
12	Quellenverzeichnis .....	37

## 1 EINLEITUNG

Die Entwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft hin zu einer Ressourcenwirtschaft bedingt auch den Ausbau von modernen und zukunftsorientierten Wertstoffzentren (WSZ). Dahingehend unterstützt das Land NÖ die zielgerichtete Förderung von WSZ, um die folgenden Kriterien und Standards voranzutreiben: serviceorientierte Öffnungszeiten, qualitätsorientierte Sammelfraktionen, gemeindeübergreifende Kooperationen, verbandsgeführte Standorte, Re-Use Einrichtungen, bestmögliche Flächendeckung, Wirtschaftlichkeit und Rechtskonformität.

Aktuelle gesetzliche Bestimmungen zur Trennung von Abfällen, geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie die in Auftrag gegebenen Evaluierung der Betriebsweisen von WSZ, machen eine Überarbeitung der Leitlinie aus 2017 erforderlich.

Deswegen wurde die „Leitlinie für die Förderung von öffentlichen Wertstoffzentren (WSZ)“ (Bartmann, 2018) adaptiert sowie die Förderkriterien bzw. –höhen für Wertstoffzentren, im Sinne des § 7 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, angepasst.

Das vorliegende Dokument soll als Behelf für die Fördereinreichung bei der Errichtung und den Betrieb von Wertstoffzentren dienen und allgemeine Informationen zu Planung und Betrieb solcher Sammelzentren geben. Weiters beschreibt die Leitlinie, welche Qualitätsstandards Wertstoffzentren erfüllen sollten und zeigt Best-Practice Beispiele auf.

## 2 STRATEGIE FÜR WERTSTOFFZENTREN

Mit dem Niederösterreichischen Abfallwirtschaftsplan 2018 wurde beschlossen, einen Schwerpunkt der Planungsperiode auf den Ausbau von regionalen Wertstoffzentren (WSZ) zu legen. Auch in der nächsten Planungsperiode soll dieser Schwerpunkt weitergeführt werden.

Derzeit gibt es in Niederösterreich rund 430 Altstoffsammelzentren, wobei viele Sammelzentren vor mehr als 25 Jahren errichtet wurden. Es ist zu erwarten, dass der Bedarf an Neu- und Umbauten von Sammelzentren auch in den nächsten Jahren besteht. Aufgrund der daraus resultierenden Investitionskosten, neuer rechtlicher/technischer Anforderungen und einem gestiegenen Platzbedarf der Sammelzentren ist es absehbar, dass nicht alle bisherigen Standorte erhalten bleiben werden.

Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, wurden nachfolgende Grundsätze erarbeitet, welche bei der Planung von Wertstoffzentren berücksichtigt werden sollen:

### **Verbandskonzepte**

Im Rahmen eines Konzeptes sollen Überlegungen zu langfristigen Entwicklungen für die Abfallsammlung im Bringsystem angestellt werden. Ziel ist es, eine zukunftsorientierte Entwicklung von Wertstoffzentren zu gewährleisten. Verbandskonzepte sollen jedenfalls Aspekte der Planung, der Kooperation und des Bürgerservice umfassen.

### **Projektplanung**

Zur Vermeidung der Bodenversiegelung und des Flächenverbrauchs ist bei der Projektplanung der Um- oder Ausbau bestehender Infrastruktur zunächst zu prüfen. Ein Bau „auf grüner Wiese“ soll möglichst vermieden werden. Das schützt nicht nur die Lebensräume von Boden-Lebewesen und Pflanzen, auch der natürliche Wasserkreislauf bleibt erhalten und der Boden dient weiterhin als Kohlendioxid-Speicher.

### **Bestmöglicher Standort**

Wertstoffzentren sollen für eine große Anzahl an Bürgerinnen und Bürger innerhalb kürzester Zeit erreichbar sein. Geeignete Standorte wie Industrie- und Gewerbegebiete verfrachten das Transportgeschehen (LKW Fahrten), Lärm und Emissionen aus dem Siedlungsgebiet. Wege zum WSZ sind bestmöglich in bestehende Wegeketten zu integrieren. Dazu sollte vor Festlegung der Standorte mit der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) beim Amt der NÖ Landesregierung Kontakt aufgenommen werden: Tel.: 02742/9005-14971; [post.ru7@noel.gv.at](mailto:post.ru7@noel.gv.at)

## **Optimierte Flächendeckung**

Alle Bürgerinnen und Bürger in Niederösterreich sollen Zugang zu mindestens einem Wertstoffzentrum haben. Dies wird durch § 28b (AWG 2002) untermauert, wonach die Gemeinden eine getrennte Sammlung für Papier, Glas, Metall, Bio, Kunststoff und Textilien für die Bevölkerung anbieten müssen. Nach Maßgabe der regionalen Möglichkeiten wird empfohlen, je 7.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein WSZ zu errichten. Gleichzeitig sollen die Anfahrtswege für die angeschlossenen Personen nicht wesentlich über 7 km liegen. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich und im Verbandskonzept zu vermerken.

## **Qualitätsorientierte Sammelfraktionen**

Neben den bereits durch die NÖ Umweltverbände beschlossenen zehn Mindestfraktionen (Sperrmüll, Holz, Eisen, Altspeisefette, Elektroaltgeräte und Batterien, Problemstoffe, Grün- u. Strauchschnitt, Kartonagen und Bauschutt) sind durch Gesetz auch Alttextilien, (Nichtverpackungs-) Glas und Kunststoffe anzubieten. Auf Wertstoffzentren ist ein möglichst breites Spektrum an Sammelfraktionen anzustreben. Um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können, sind auch entsprechende Reserveflächen einzuplanen.

## **Serviceorientierte Öffnungszeiten**

Abfälle sollen dann entsorgt werden können, wenn der entsprechende Bedarf gegeben ist. Die Öffnungszeiten und Öffnungstage von Sammelzentren sind daher so zu gestalten, dass die WSZ auch außerhalb der Normalarbeitszeiten (Mo. bis Do. 8.00 – 17.00 Uhr und Fr. 8.00 – 14.00 Uhr) zugänglich sind.

## **Interkommunale Kooperation**

Bei der Errichtung von Wertstoffzentren sollen Synergieeffekte möglichst genutzt werden. So wird sich in vielen Fällen das gemeinsame Errichten eines Wertstoffzentrums als vorteilhafte Variante darstellen. Die Umsetzung von Kooperationen – sowohl gemeindeübergreifend, als auch verbandsübergreifend – wird auch im Rahmen der Förderaktion für Wertstoffzentren besonders gewürdigt.

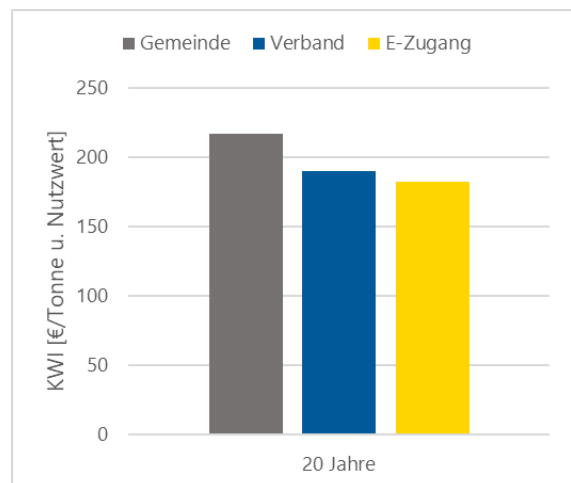
## Betreiber von Sammelzentren

In einer Studie im Auftrag des Landes NÖ wurden unterschiedliche Betriebsformen (Gemeindebetrieben, verbandsgeführt, mit E-Zugang) von Wertstoffzentren in Niederösterreich miteinander verglichen. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass verbandsbetriebene WSZ insbesondere bei der Sammelqualität sowie bei der Betreuungsintensität vor Ort den höchsten Nutzen erreichen ([Leimgruber, 2022](#)).

Eine im Jahr 2022 durchgeführte Sperrmüllanalyse festigt das Ergebnis dieser Studie, wonach die verbandsbetriebenen WSZ die beste Sammelqualität aufweisen ([Beigl et al., 2022](#)).

Gemeindebetriebene WSZ zeigen hingegen den geringsten Gesamt-Nutzwert. Anzuführen sind hierbei die relativ geringen jährlichen Öffnungszeiten, die geringste Kundenakzeptanz (Anlieferungen pro Haushalt und Jahr) sowie die niedrigste Trennquote aufgrund einer meist niedrigen Zahl an Sammelfraktionen (vorwiegend wegen Platzmangel). Auch der Kosten-Wirksamkeits-Index (KWI = Kosten pro Nutzwert), als Bewertungskenngröße der Wirtschaftlichkeit sowie des Nutzens (der nicht monetär gemessen werden kann), spricht klar für die verbandsbetriebenen WSZ.

Dahingehend ist die Förderung von verbandsbetriebenen WSZ prinzipiell zu favorisieren (Einzelfallbewertung). Dies entspricht auch der Strategie des Landes NÖ, welche gemeindeübergreifende und verbandsgeführte Wertstoffzentren anstrebt.



Kosten-Wirksamkeits-Index nach Betriebsart und Betrachtungszeitraum; je geringer der KWI, desto besser ist die Kosten-Wirksamkeit (Leimgruber, 2022)

## Rechtskonformität

Insbesondere neue abfallrechtliche Anforderungen (z.B. Lageranforderungen von Li-Batterien, EAG, Altholz, künstliche Mineralfasern) sollen bereits bei der Planung von WSZ berücksichtigt und optimal umgesetzt werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass das Personal die gegebenenfalls nötigen Ausbildungen absolviert (fachkundige Person lt. § 26 Abs.4 AWG 2002, Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen lt. § 24a AWG 2002 für die Sammlung von Problemstoffen, etc.).



### **3 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN BEI ERRICHTUNG UND BETRIEB VON WERTSTOFFZENTREN**

Im folgenden Kapitel werden die wesentlichen abfallrechtlichen Grundlagen sowie etwaige Genehmigungspflichten für den Betrieb von WSZ beschrieben.

#### **3.1 Abfallrechtliche Grundlagen**

Die Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen aus Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen fallen in den Regelungsbereich des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG). Die Gemeinden haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes für die Erfassung und Behandlung von Restmüll, Sperrmüll, kompostierbaren Abfällen und Altstoffen zu sorgen und Einrichtungen dafür zu schaffen oder anzubieten.

Gemäß § 28 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) haben Gemeinden die getrennte Sammlung von Problemstoffen, das sind gefährliche Abfälle aus den Haushalten, durchzuführen.

Weiters gilt gemäß § 28b AWG 2002:

- (1) Für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle sind jeweils getrennte Sammlungen durchzuführen;
- (2) Die getrennte Sammlung gemäß Abs. 1 ist in der Weise durchzuführen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein qualitativ hochwertiges Recycling der getrennt gesammelten Abfälle ermöglicht.

Insbesondere nachfolgende Bestimmungen des AWG 2002 sind für die Errichtung und den Betrieb von Sammelzentren zu beachten:

#### **Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer (§ 17 AWG 2002):**

Abfallbesitzer (Abfallersterzeuger, -sammler und -behandler; ausgenommen private Haushalte) haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen.

Als Unterstützung zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten hat das Land NÖ eine Buchungstabelle „NÖ Kommunale Abfallbilanz“ erstellt. Diese ist unter dem nachstehenden Link abrufbar:

<https://noel.gv.at/noe/Abfall/Abfallbilanzmeldung1.html>

#### **Relevante abfallrechtliche Bestimmungen:**

- Problemstoffsammlung (§ 28 AWG 2002)
- Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten und von Gerätealtbatterien und -akkumulatoren (§ 28a AWG 2002)
- Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung)
- Sammlung und Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren (Batterienverordnung)
- Abfallbehandlungspflichten (Abfallbehandlungspflichtenverordnung)

### **3.2 Abfallrechtliche Genehmigungen**

#### **Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen (§ 24a AWG 2002):**

Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten.

Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände sind, soweit sie gesetzlich verpflichtet sind, **nicht** gefährliche Abfälle zu sammeln und abzuführen, von der Erlaubnispflicht ausgenommen.

„Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Diese Abfälle gelten nur so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeuger befinden, d.h. das Sammeln/Behandeln von Problemstoffen erfordert für die Gemeinde oder den Verband eine Erlaubnis nach § 24a (AWG 2002).

## Öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für

### Problemstoffe (§ 54 AWG 2002):

Die **Errichtung**, der **Betrieb** und eine wesentliche Änderung von:

- öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren für Siedlungsabfälle und sonstige nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen und in haushaltsüblichen Mengen übernommen werden, einschließlich jener, in denen eine Vorbereitung zur Wiederverwendung der gesammelten Abfälle durchgeführt wird oder
- öffentlich zugängliche Sammelstellen für Problemstoffe

bedürfen einer Genehmigung durch die Behörde. Im Antrag ist darzulegen, dass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) nicht beeinträchtigt werden.

Die Genehmigung des öffentlichen Altstoffsammelzentrums für Siedlungsabfälle umfasst auch die **Lagerung** von sonstigen nicht gefährlichen Abfällen, die im privaten Haushalt angefallen sind und in haushaltsüblichen Mengen übernommen wurden.

Als zuständige Behörde tritt die Bezirksverwaltungsbehörde auf, die binnen drei Monaten eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt.

Neben der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller hat das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 Parteistellung.

Werden nachträglich die öffentlichen Interessen beeinträchtigt, hat die Behörde die weitere Durchführung der Sammlung oder Lagerung zu untersagen.

### 3.3 Weiterführende rechtliche Hinweise

#### Baurechtliche Genehmigung

Die Errichtung eines Wertstoffzentrums bedarf gemäß NÖ Bauordnung 2014 einer baubehördlichen Bewilligung.

#### Wasserrechtliche Genehmigung

Für die Errichtung von Wertstoffzentren wird in vielen Fällen keine wasserrechtliche Bewilligung benötigt. Unter bestimmten Umständen, wie z.B. bei möglichen Eingriffen in das Wasserrecht (Lage in einem Schutz- oder Schongebiet, Hochwasser-Abflussbereich oder für den Fall, dass anfallende Oberflächenwässer versickert oder in Gewässer eingeleitet werden

sollen), kann jedoch eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich sein. Dies muss im Einzelfall mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geklärt werden.

Im Bedarfsfall sind Maßnahmen zum Löschwasserrückhalt vorzusehen.

### **Bewilligungspflicht nach dem NÖ Naturschutzgesetz**

Außerhalb von Ortsbereichen (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeareals) ist eine Bewilligung durch die Behörde gemäß §7 Abs.1 Z6 des NÖ Naturschutzgesetzes erforderlich.

### **Flächenwidmung**

Laut NÖ Raumordnungsgesetz 2014 sind für vorgesehene Grundstücke folgende Flächenwidmungen und Nutzungsarten in Betracht zu ziehen:

- Bauland – Betriebsgebiet
- Bauland – Sondergebiet - Abfallsammelzentrum
- Grünland – Abfallbehandlungsanlage

Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie unter <http://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=248>

### **Brandschutz**

Hinsichtlich des Brandschutzes wird auf die Einhaltung der Vorgaben der NÖ Bauordnung 2014 bzw. in der gültigen Fassung und der NÖ Bautechnikverordnung 2014 und insbesondere deren Anlagen zum Brandschutz hingewiesen.

Ebenso seien hier die „technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz“ erwähnt:

- TRVB 119 O 21 „Organisatorischer Brandschutz“
- TRVB 124 F 17 „Erste und erweiterte Löschhilfe“
- TRVB 121 O 15 „Brandschutzpläne für den Feuerwehreinsatz“

Für Wertstoffzentren sind generell Brandschutzpläne gem. TRVB 121 O zu erstellen.

### 3.4 Ausfallvorsorge

Krisenfälle wie Blackouts, Naturkatastrophen, Pandemien oder technisches Versagen stellen auch die Abfallwirtschaft vor große Herausforderungen. Grundsätzlich muss die Abfallwirtschaft auch in Krisensituationen Aufgaben zur Daseinsvorsorge erfüllen. Jedenfalls ist die Abholung und Entsorgung von zumindest Restmüll (RM) und Biomüll (Bio) in allen Phasen und Szenarien sicherzustellen.

Während in einigen Krisenfällen zumindest ein eingeschränkter Betrieb (schrittweises Herunterfahren von abfallwirtschaftlichen Leistungen) möglich ist, kann im Notbetrieb keine landesweite und flächendeckende Müllabfuhr mehr angeboten werden. In diesen Fällen werden nur gewisse Abfallfraktionen (RM, Bio) der kritischen Infrastruktur (z.B. Spitäler) mit höchster Priorität entsorgt.

Im Regelfall sind auch WSZ im Notbetrieb nicht besetzt. Beim erneuten Hochfahren bzw. der Wiederherstellung des Normalbetriebes kommt es meist zu einem massiven Abfallaufkommen bzw. Anstieg der Abfallverbringung zum WSZ. Dahingehend empfiehlt es sich, interne Krisenpläne für die Vorgehensweise zu erstellen, die in solchen Ausnahmesituationen als Anleitung und Hilfestellung (in Papierform!) vom Betriebspersonal herangezogen werden können.

Ebenso ist es ratsam, bei Schulungen regelmäßig auf die Krisenpläne einzugehen. Verhaltensregeln, Informationen und Vorgehen in Krisenfällen sollten auch an die Bevölkerung kommuniziert und am WSZ ausgehängt werden.

Als Hilfestellung wurden insbesondere für die Mitglieder der NÖ Umweltverbände Handlungsempfehlungen (Krisenmanagement, Kommunikation, usw.) für die Abwicklung von Notfall- und Ausfallszenarien definiert. Das Dokument ist auf Anfrage bei den NÖ Umweltverbänden erhältlich.

## 4 GRUNDLAGEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON WERTSTOFFZENTREN

### 4.1 Verbandskonzept

Grundlage für die Planung von neuen WSZ soll ein aktuelles Verbandskonzept sein. Ein solches sollte in Bezug auf Sammelzentren zumindest nachfolgende Bestandteile aufweisen:

#### Beschreibung des IST-Zustandes:

- Auflistung aller aktuellen Standorte von Sammelzentren im Verbandsgebiet mit Bezeichnung, Lagedarstellung, Betreiber und ggf. Besonderheiten
- Bestehende Kooperationen (gemeindeübergreifend, verbandsübergreifend)
- Angeschlossene Einwohner je Sammelzentrum (Haupt- und Nebenwohnsitz)
- Öffnungszeiten der Sammelzentren
- Sammelfraktionen
- Informationen zur Personalhoheit und zum Personalbedarf

#### Planung und Entwicklung:

- Konzept für Wertstoffzentren im Verbandsgebiet (Grundsätzliches zur geplanten zukünftigen Struktur, Umsetzung der NÖ Strategie) mit Darstellung der optimierten Flächendeckung inkl. geplanter bzw. realisierbarer Lage von WSZ-Standorten
- Für jedes geplante WSZ genaue Projektbeschreibung zu:
  - Kooperationen innerhalb des Verbandes (auf Gemeinde- oder Verbandsebene)
  - Angeschlossene Einwohnerschaft (Haupt- und Nebenwohnsitz)
  - Betriebsart (Verband, Gemeinde, extern)
  - Sammelfraktionen
  - Öffnungszeiten (Öffnungstunden u. -intervalle, Struktur im Verband, E-Zugang)
  - Informationen zu Personalhoheit und -bedarf
  - Sonstige Vorhaben (z.B. Re-Use Sammlung, PV-Anlage, etc.)

Etwasige Abweichungen vom Verbandskonzept bei der Umsetzung einzelner Standorte sind zu begründen. Für verbandsähnliche städtische Einheiten sind die dargestellten Anforderungen sinngemäß zu berücksichtigen.

## 4.2 Standortauswahl

Für die Auswahl von geeigneten Standorten sollten unter anderem auch die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Grundstücksverfügbarkeit, -größe und -form
- Erreichbarkeit mit dem Auto und mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Ausreichende Dimensionierung der Zufahrtsmöglichkeiten und Platzverhältnisse für Containerfahrzeuge

Geeignete Standorte befinden sich vor allem in Gewerbegebieten, da zumeist keine unmittelbaren Nachbarn sowie genügend Zufahrtsmöglichkeiten gegeben sind. Als Standort ungeeignet sind Schutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete.

Strom- und Wasseranschluss sowie eine Abwasserentsorgung (z.B. Kanalanschluss, Sammelgrube) sind für den Betrieb eines Wertstoffzentrums zweckmäßig. Ebenso sollte das Grundstück vom Mobilfunknetz abgedeckt oder eine Breitbandinternetanbindung (Festnetz) verfügbar sein.

## 5 GESTALTUNG VON WERTSTOFFZENTREN

### 5.1 Ökologisches Bauen

Ökologisches oder „grünes“ Bauen strebt eine Bauweise an, die möglichst schonend in den Kreislauf der Natur eingreift. Ressourcenschonung, der Schutz des Ökosystems und eine Verbesserung der Wohngesundheit sind dabei die



Abbildung 1: WSZ mit Holzverbau im unteren Traisental

Grundsätze des Ökologischen Bauens. Besonders wird dabei auf die Verwendung umweltfreundlicher und schadstofffreier Materialien und Technologien geachtet, um die negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.

Folgende Punkte zielen im Speziellen auf eine ökologische Bauweise von WSZ ab:

Schonung natürlicher Ressourcen durch die richtige Wahl der Baumaterialien:

- Einsatz von nachwachsenden Baustoffen oder Materialien, die umweltfreundlich und recycelbar sind, wie z.B. Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft oder recycelter Stahl
- Recyclingbaustoffe (Beton-, Ziegelbruch, RC-Beton, etc.)
- Vermeidung von giftigen oder schwer zu entsorgenden Baustoffen
- Stabile und langlebige Baukonstruktion für eine lange Gebäude-Nutzungsdauer
- Rückbaumöglichkeiten am Ende der Lebensdauer

Schutz des Ökosystems durch Energie- und Ressourceneffizienz:

- Minimaler Transportaufwand durch Verwendung regionaler Baustoffe
- Installation von energieeffizienten Fenstern, Türen, Wärmedämmungen, Heizsystemen, Geräten und Beleuchtungen
- Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Photovoltaik- und Solaranlagen)
- Nutzung nachhaltiger Entwässerungssysteme
- Optimale Bodennutzung mit möglichst viel Begrünung (z.B. Dachflächen, „lebende Zäune“) und möglichst wenig versiegelter Fläche (z.B. Rasensteine bei Parkplätzen, Verdunstungs- und Versickerungsmulden)



## 5.2 Flächenbedarf

Nachstehend ist eine beispielhafte Flächenverteilung für ein WSZ für rund 7.000 angeschlossene Einwohnerinnen und Einwohner dargestellt. Gesamt werden etwa 5.000 m<sup>2</sup> Fläche für die Errichtung benötigt (siehe Tabelle 1). Die genannten Flächen basieren auf Erfahrungswerten bzw. wurden aktuellen Planungsvorhaben entnommen.

Tabelle 1: Beispielhafte Flächenverteilung auf Wertstoffzentren für ca. 7.000 EW

Bereich Wertstoffzentrum		Flächenbedarf (circa)
überdacht & befestigt	▪ Personalraum mit Sanitäranlagen	40 m <sup>2</sup>
	▪ Problemstoffsammellager	70 m <sup>2</sup>
	▪ Altspisefette (NÖLI), Kartonagen (inkl. Presse), EAG- u. Batterien, Matratzen, sonstige Fraktionen	400-600 m <sup>2</sup>
	▪ Containeraufstellplatz (ca. 14 Großcontainer, exkl. Rampe)	600 m <sup>2</sup>
	▪ Verkehrs- und Manipulationsflächen (inkl. Stege bei gerader Aufstellung der Container)	800-900 m <sup>2</sup>
<b>Σ Überdachte befestigte Fläche</b>		<b>1.900–2.200 m<sup>2</sup></b>
frei & befestigt	▪ Sonstige Fraktionen (mit gedeckelten Container wie Bauschutt, Eternit, etc.)	200 m <sup>2</sup>
	▪ Verkehrs- und Manipulationsflächen (inkl. Auffahrts- und Abfahrtsrampe)	1.400-1.800 m <sup>2</sup>
	▪ Li-Batterien Sammlung (eingehaust)	20 m <sup>2</sup>
	▪ Grünschnittsammlung (betonierte Fläche ohne Überdachung mit Senkgrube)	50-70 m <sup>2</sup>
	▪ Baum- und Strauchschnittsammlung	400-600 m <sup>2</sup>
	▪ Sickerflächen bzw. Retentionsflächen (entsprechend behördlicher Vorgaben)	300-500 m <sup>2</sup>
<b>Σ Freie befestigte Fläche</b>		<b>2.400-3.200 m<sup>2</sup></b>
<b>GESAMT</b>		<b>4.300-5.400 m<sup>2</sup></b> + Reserveflächen (500-700 m <sup>2</sup> )

Die Ausführung einer Überdachung ist nur beispielhaft und kann je nach Bedarf gestaltet werden. Es sind jedoch die Anforderungen bei der Lagerung bestimmter Abfälle (z.B. EAG) zu berücksichtigen. Der tatsächliche Flächen- und Ausstattungsbedarf ist im Einzelfall zu

beurteilen und unter anderem von der angeschlossenen Bevölkerung und den Strukturen des Verbandes/Gemeinde abhängig.

Für die Dimensionierung der Sickerflächen können unter anderem das ÖWAV-Regelblatt 45 „Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund“ oder das Regelblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ herangezogen werden.

Die nachfolgende Grafik zeigt ein Schema für die beispielhafte Flächenverteilung auf einem Wertstoffzentrum, basierend auf Tabelle 1.

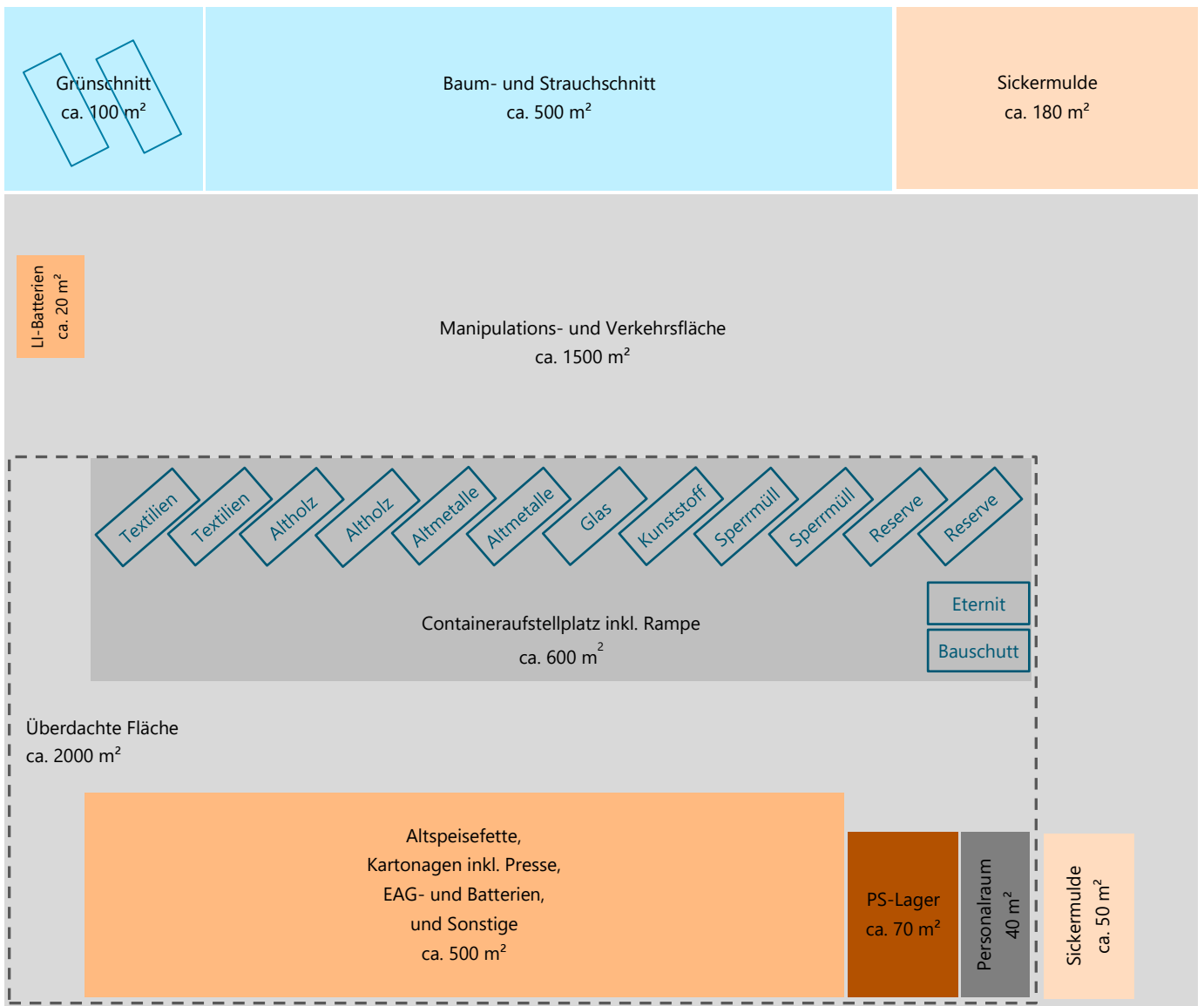


Abbildung 2: Schema Wertstoffzentrum für 7.000 EW

### 5.3 Außenanlagen Ergänzungen

Bei der Gestaltung der Außenanlage eines Wertstoffzentrums sollten die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden:

- Umzäunung des Grundstückes mit einem versperrbaren Tor/ Schranken um „wilde“ Ablagerungen hintanzuhalten. Im Falle eines elektronischen Zugangssystems (Zugang ohne Betreuungspersonal) werden zudem geeignete Kontrolleinrichtungen (z.B. Videoüberwachung) zweckmäßig sein.
- Ausreichend Parkplätze/ Halteflächen für Kunden und Personal.
- Verkehrsführung im WSZ so gestalten, dass sich Fahrzeuge nicht gegenseitig behindern (Einbahnsystem oder Kreisverkehr ist empfehlenswert).
- Für den An- und Abtransport der Container sollen ausreichend Rangierflächen für die LKW vorhanden sein. Ein LKW benötigt für das Reversieren zu einem abgestellten Container mindestens 15 Meter Wendekreis, für einen LKW-Zug mit Anhänger wird ein Wendekreis von 25 Meter empfohlen. Dies ist ebenfalls für die Zufahrten zum Sammelzentrum zu beachten. Es wird daher jedenfalls empfohlen, eine entsprechende Schleppkurvenberechnung durchzuführen.
- Bei der Dimensionierung der Flugdächer sollte die Arbeitshöhe der LKW-Ladekräne mitberücksichtigt werden (die Maximalhöhe eines aufgezogenen Containers beträgt ca. 6,5 m), ansonsten muss der Container von seinem Standplatz vorgezogen werden.
- Der Bereich der Containerstandflächen sollte vor allem wegen der frühen Dämmerung im Winterhalbjahr über eine ausreichende Beleuchtung (Stromanschlüsse beachten) verfügen.
- Entwässerung der befestigten Flächen erfolgt nach geltenden Bestimmungen (Wasserrecht).
- Wasseranschlüsse für das Reinigen der gesamten befestigten Fläche werden empfohlen.
- Nach Möglichkeit wird in der Nähe des WSZ eine Altstoffsammelinsel zur Erfassung von Glas und Alttextilien empfohlen. Diese sollte auch außerhalb der Öffnungszeiten zugänglich sein.

## 5.4 Baulichkeiten für das Personal

Für ein WSZ ist es jedenfalls empfohlen dem Betriebspersonal ein Gebäude / Container mit einem Aufenthaltsraum inkl. Büro und sanitären Anlagen (geschlechtergetrennte WCs und Dusche) einzurichten.

*Hinweis: Gemäß § 36, Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die pro Tag mehr als 2 Stunden im Freien arbeiten, Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen (Betriebsgebäude oder Container) sofern nicht andere geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.*

## 5.5 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (siehe § 6 Abs. 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz).

Barrierefreiheit ermöglicht folglich die uneingeschränkte, gleichberechtigte Teilhabe an allen Lebensbereichen, also auch an Informationen und dem gesamten Konsum- und Dienstleistungsbereich.

Die NÖ Bauordnung 2014 sieht unter § 43 Abs. 4 vor, dass bei der Planung und der Ausführung des Bauwerks insbesondere die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden müssen.

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) präsentiert in der OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ ebenfalls Wissenswertes zum Thema, abzurufen unter: <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2019/oib-richtlinie-4>



Informationen zum Thema Barrierefreiheit bietet auch die Wirtschaftskammer Österreich:  
<https://www.wko.at/service/w/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderung/Barrierefrei--FAQ.html#1>



## 6 SAMMELFRAKTIONEN

Folgende Abfälle (= Mindestfraktionen) müssen in jedem Wertstoffzentrum abgegeben werden können:

- Sperrmüll
  - Altholz
  - Altmetalle
  - Kunststoffe (Nicht-Verpackung)
  - Altspisefette (NÖLI)
  - Alttextilien<sup>1</sup>
  - Kartonagen
  - Altglas (Nicht-Verpackung)
  - Elektroaltgeräte (EAG) und Batterien
  - Problemstoffe
  - Grünschnitt
  - Baum- und Strauchschnitt
  - Baurestmassen
- } alternative Sammel-einrichtung<sup>2</sup> möglich

<sup>1</sup>Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Textilabfällen (einschließlich Teppichen und Matratzen) ab 1.1.2025

<sup>2</sup>alternativ können Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt außerhalb des WSZ an geeigneten Plätzen gesammelt werden; die Abgabe von Baurestmassen kann alternativ auch über regionale bzw. nahegelegene Gewerbebetriebe erfolgen.

### 6.1 Sperrmüll

Gemäß § 3 Z 2 lit. d NÖ AWG 1992 gelten als Sperrmüll „nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die wegen ihrer äußeren Beschaffenheit (Größe oder Masse) nicht durch ein ortsübliches Müllfassungssystem erfasst werden können“. Beispiele dafür sind etwa Möbel, Fahrräder, Bodenbeläge, große Gartenwerkzeuge, großes Kinderspielzeug, Reisekoffer.

Grundsätzlich ist Sperrmüll, bei Abholung gegen vorherige Anmeldung als auch auf Wertstoffzentren, uneingeschränkt und kostenlos zu übernehmen. Auf Sammelzentren wird es lediglich für zulässig erachtet, im Einzelfall eine Übernahme abzulehnen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb des Sammelzentrums nicht mehr gewährleistet werden kann (z.B. durch eine außerordentlich große Menge an Sperrmüll oder dessen Ausmaße). In einem solchen Fall hätte die Anlieferung in mehreren Tranchen nach Absprache mit dem WSZ-Personal zu erfolgen.

Sperrmüll ist in die nachfolgenden Fraktionen zu unterteilen:

- Wiederverwendbare Sperrmüllanteile („Re-Use Waren“)
- Altholz (alternativ stofflich / thermisch)
- Altmetalle
- Kunststoffe (Nicht-Verpackung)
- Sonstiger Sperrmüll (Polstermöbel, Laminatböden, Spielgeräte, etc.)

## **6.2 Altholz**

Gemäß Recyclingholzverordnung (§ 4 Abs. 1 RHV) ist Altholz nachweislich einem Recyclingverfahren zuzuführen, ausgenommen, die dabei entstehenden Kosten sind im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung unverhältnismäßig.

Recyclingholz ist laut § 4 Abs. 2 RHV prinzipiell am Anfallsort getrennt von anderen Holzabfällen (z.B. Fenstern, Fensterstöcken, Türen, Türstöcken, imprägnierten und sonstigen behandelten Holzabfällen) zu erfassen. Ist die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so hat diese in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.

Dahingehend wird die Aufstellung von zwei Altholzcontainern (stoffliche und thermische Fraktion) empfohlen, bei Platzmangel soll zumindest stofflich-verwertbares Altholz getrennt erfasst werden. Die thermische Fraktion wäre dann über den Sperrmüll zu entsorgen.

## **6.3 Kunststoffe**

Kunststoffabfälle (Nicht-Verpackungen) sind lt. § 28b AWG 2002 ebenso getrennt zu erfassen, um ein qualitativ hochwertiges Recycling zu ermöglichen. Beispiele für Hartkunststoffe sind etwa Kinderspielzeug (z.B. Bobby Car), Blumentöpfe, Kunststoffbehältnisse wie Kübel, Transportboxen, Kisten und Container, Haushaltsgegenstände aus Kunststoff wie z.B. Wäschekörbe, Kleiderbügel, Gartenmöbel aus Kunststoff, Gießkannen, Mehrweg-Kunststoffgeschirr, CD- bzw. DVD Kunststoffhüllen o.Ä.

## **6.4 Alttextilien**

Textilabfälle sind mit 01.01.2025 im Sinne § 28b AWG 2002 (vgl. § 91 Abs. 47) auf solche Weise getrennt zu sammeln, dass eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein

qualitativ hochwertiges Recycling der getrennt gesammelten Abfälle möglich ist. Laut Erläuterungen zur AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket (2021) sind unter Textilien auch andere Stoffe wie Matratzen oder Teppiche zu verstehen.

Wie die Ausgestaltung der getrennten Sammlung bestmöglich umgesetzt werden kann, steht derzeit noch aus (Stand Jänner 2024). Container Reserveflächen werden jedenfalls für Matratzen und Teppiche empfohlen. Auf trockene Lagerung ist dabei zu achten. Altkleider und Schuhe können nach derzeitigem Stand am WSZ in Kleingebinden gesammelt werden.

## 6.5 Altglas

Auch Altglas (Nicht-Verpackungen) wie Glasbruch, Glasscherben, Flachglasbruch, Trinkgläser, Haushaltsglas wie Glaskrüge, Glasschüsseln, Drahtglas, Aquariumglas etc. ist gemäß § 28b AWG 2002 getrennt zu sammeln. Bei freiwilliger Annahme von Fenstern können die Fensterscheiben vom Fensterrahmen mittels Glasschneider oder Gummihammer entfernen werden. Auch bei der Übernahme von größeren Teilen von Flachglas sind dies nützliche Werkzeuge.

*Hinweis: Verpackungsglas (Hohlglas) darf keinesfalls mit Flachglasabfällen oder Keramikabfällen vermischt vorliegen, da ansonsten eine Verwertung unmöglich ist.*

## 6.6 Problemstoffe

Gemäß § 2 Abs. 4 Z4 AWG 2002 sind Problemstoffe „gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen“. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeuger befinden.

Informationen zu weiterführenden gesetzlichen Grundlagen, Sicherheit, Gesundheit und Schutz der Umwelt als auch Durchführung der Sammlung und Lagerung von Problemstoffen werden im „Handbuch für Altstoffsammelzentren in Niederösterreich“ der NÖ Umweltverbände näher beschrieben.

## 6.7 Baurestmassen

Für eine Aufbereitung zu Recycling-Baustoffen bzw. zur besseren Vermarktbarkeit ist es sinnvoll, dass Abbruchmaterialien schon am Sammelzentrum bestmöglich getrennt werden. Reine „Mischmulden“ können nur durch aufwändige Aufbereitungsprozesse (wie z. B. Nasstrennung) zu Recycling-Baustoffen verarbeitet werden. Auf WSZ kann die Aufteilung der Baurestmassen entsprechend der angelieferten Qualitäten in „Recyclingware“ und „Deponieware“ zweckmäßig sein.

Mit 01.01.2024 tritt unter anderem ein Verbot zur Deponierung der SN 31427 Betonabbruch und SN 91501 21 Straßenkehricht (nur Einkehrsplitt als natürliche Gesteinskörnung) in Kraft, sofern diese Abfälle nicht offensichtlich verunreinigt sind. Ebenso ist mit 01.01.2026 die Deponierung von Gips(karton)platten nicht mehr zulässig.

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung Baurestmassen am WSZ zu übernehmen – im Sinne des Vorsorgeprinzips und insbesondere zur Vermeidung von illegalen Ablagerungen/ Fehlwürfen wird die Übernahme von Kleinmengen jedenfalls empfohlen. Diese kann auch kostenpflichtig erfolgen.

Bezüglich des richtigen Umgangs mit Bau- und Abbruchmaterialien sowie Recyclingbaustoffen wird auf den Leitfaden des Landes NÖ, welcher unter <http://www.noel.gv.at/noe/Abfall/Baurestmassen.html> verfügbar ist, verwiesen.



*Hinweis Recycling-Baustoffverordnung: gemäß § 5 RBV hat der Bauherr bei Übergabe von mineralischen Abfällen und Holzabfällen aus Bauvorhaben, bei denen >750 t Bau- und Abbruchabfälle anfallen, eine Dokumentation des Rückbaus gemeinsam mit dem Abfall zu übergeben. Auf WSZ kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass nur Abfälle von Abbruch- oder Sanierungsvorhaben mit weniger als 750 t anfallender Bau- und Abbruchabfälle angeliefert werden. Es ist daher keine Übergabe der Dokumentation des Rückbaus bei Anlieferung erforderlich.*


## 6.8 Dämmstoffe

Dämmstoffe wie Mineralwolle, XPS-Platten, EPS-Platten, usw. können bei Erfüllen eines Gefahrenmerkmals (HP-Kriterium) als gefährliche Abfälle gelten.



Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung Dämmstoffe (gefährliche und nicht gefährliche) am WSZ zu übernehmen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips und insbesondere zur Vermeidung von illegalen Ablagerungen /Fehlwürfen wird die Übernahme von Kleinmengen empfohlen (auch kostenpflichtig möglich).

## 6.9 Li-Batterien

Grundlage für die Lagerung von Lithium-Batterien und Akkus bildet die Abfallbehandlungspflichtenverordnung. Es wird dementsprechend empfohlen, die Lagerung von Li-Batterien in einer geeigneten Einhausung (z.B. Gasflaschenschrank) auf befestigten Flächen im Außenbereich durchzuführen. Entsprechende Vorgaben für die Sammlung und Lagerung von Li-Batterien finden sich auch im Leitfaden „Grundsätze der Lagerung von Li-Batterien auf WSZ in Niederösterreich“. Dieser ist unter  [https://www.noel.gv.at/noe/Abfall/Leitfaden\\_Li-Batterien.html](https://www.noel.gv.at/noe/Abfall/Leitfaden_Li-Batterien.html) abrufbar.

## 6.10 Überblick Fraktionen und Gebinde

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick zu üblicherweise auf Wertstoffzentren gesammelten Fraktionen, den verwendeten Gebinden und allfälligen besonderen Merkmalen.

Tabelle 2: Sammelfraktionen und Gebinde am WSZ

FRAKTION	DETAIL	GEBINDE / ANMERKUNG
ALTGLAS	Weißglas (Verpackung)	800 – 1.500l Behälter, Bereitstellung auch außerhalb WSZ möglich
	Buntglas (Verpackung)	800 – 1.500l Behälter, Bereitstellung auch außerhalb WSZ möglich
	Glas (Nicht-Verpackung)	Container, Mulde
ALTHOLZ	Altholz - stoffliche Nutzung	Container, Mulde
	Altholz - thermische Nutzung	Container, Mulde
ALTMETALLE	Altm Metallverpackungen	800 – 1.500l Behälter, Bereitstellung auch außerhalb WSZ möglich
	Alteisen	Container, Mulde
ALTPAPIER & KARTONAGEN	Mischpapier	1.100l Behälter
	Kartonagen	Presscontainer, Container
ALTREIFEN	Altreifen und Felgen	Palette, Container, lose
ALTSPEISEÖL /-FETTE	Speiseöle und -fette	NÖLI
ALTTEXTILIEN	Altkleider (verwertbar) / Schuhe	Altkleidercontainer
	getrennte Sammlung: Matratzen, Teppiche ab 1.1.2025	Container, Mulde
BAURESTMASSEN	Fliesen, Keramik, Heraklith, verunreinigte Ziegel („Deponieware“).	Container, Mulde
	Ziegel, Beton („Recyclingware“)	Container, Mulde
	Gipskartonplatten (keine Deponierung ab 1.1.2026)	Container, Mulde
BIOGENE ABFÄLLE	Baum-, Strauchschnitt	Container, Mulde, Lagerplatz
	Gras, Laub	Container, Mulde
KUNSTSTOFFE	Hartkunststoffe	Container, Mulde
	PET-Flaschen	Container, Big Bag, Gitterboxen
	LDPE-Folien natur und unbedruckt	Container, Big Bag, Gitterboxen
	PE-Folien gemischt	Container, Big Bag, Gitterboxen
	EPS (ohne Fleisch- und Gemüsetassen, keine Chips)	Container, Big Bag, Gitterboxen
	HDPE /PP Hohlkörper,	Container, Big Bag, Gitterboxen

FRAKTION	DETAIL	GEBINDE / ANMERKUNG
GETRÄNKEKARTONS	Getränkeverbundkartons	1.100l Behälter, Big Bag
EAG & BATTERIEN	Elektrogroßgeräte	Container, Mulde, Palette
	Kühl- und Klimageräte	Container, Palette
	Elektrokleingeräte (inkl. IT-Geräte, aber keine Monitore)	Gitterbox, Container
	Bildschirmgeräte	Gitterbox, Paletten
	Leuchtstofflampen	240l Behälter, Spezialgebinde
	Gerätebatterien	120l Kunststofffässer
	Fahrzeugbatterien	Paloxen
	EAG mit „großen“ Li-Batterien	Gitterboxen
	Li-Batterien	Li-Sicherheitsfässer
PROBLEMSTOFFE	siehe Handbuch Altstoffsammelzentren	Problemstoffsammelraum
SPERRMÜLL	Sonstiger Sperrmüll	Container, Mulde

Tabelle 3: Zuordnung, Annahme und Entgelte auf Wertstoffzentren diverser Sammelfractionen

Fraktion	Detail	Siedlungs- abfall	Annahmemöglichkeit am WSZ	Re-Use	Entgelt zulässig	Anmerkungen, Neuerungen
ALTGLAS	Buntglas Verpackungen	ja	uneingeschränkt		nein	
	Weißglas Verpackungen	ja	uneingeschränkt		nein	
	Sonstiges Glas (z.B. Flachglas)	ja	uneingeschränkt		nein	§ 28b Abs. 1 Trennpflicht seit 2022
ALTHOLZ	Holzverpackungen	ja	uneingeschränkt		nein	
	Atltholz - stoffliche Nutzung	ja	uneingeschränkt		nein	RecyclingholzVO; Achtung Quellsortierung sinnvoll!
	Atltholz - thermische Nutzung	ja	uneingeschränkt		nein	RecyclingholzVO; Achtung Quellsortierung sinnvoll!
	Atltholz - Mischsammlung	ja	uneingeschränkt		nein	RecyclingholzVO; nur wenn Quellsortierung nicht möglich ist!
ALTMETALLE	Metallverpackungen	ja	uneingeschränkt		nein	
	Alteisen	ja	uneingeschränkt		nein	
	Nichteisen Metalle	ja	uneingeschränkt		nein	
	Aluminium	ja	uneingeschränkt		nein	
	Chrom	ja	uneingeschränkt		nein	
	Nickel	ja	uneingeschränkt		nein	
	Messing	ja	uneingeschränkt		nein	
	Zinn und Zinkprodukte	ja	uneingeschränkt		nein	
	Edelstahlgeschirr	ja	uneingeschränkt		nein	
	Kabelschrott (nicht lizenziert)	nein	in Haushaltsmengen		nein	
	Gasflaschen von HH (z.B. Campingflaschen)	ja	uneingeschränkt	(x)	nein	
andere Druckgasbehälter aus HH (z.B. Sodastream)	ja	uneingeschränkt	(x)	nein		
Alu Kaffeekapseln	ja	uneingeschränkt		nein	Altmittel oder eigene Kapselsammlung (z.B. Nespresso Tonne)	

Fraktion	Detail	Siedlungs- abfall	Annahmemöglichkeit am WSZ	Re-Use	Entgelt zulässig	Anmerkungen, Neuerungen
ALTPAPIER & KARTONAGEN	Mischpapier	ja	uneingeschränkt		nein	
	Kartonagen	ja	uneingeschränkt		nein	
ALTREIFEN	Altreifen und Felgen	nein	freiwillig		ja	
ALTTEXTILIEN	Altkleider, Wäsche, Heimtextilien, etc.	ja	uneingeschränkt	×	nein	§ 28b Abs. 1 u. 2 AWG 2002: Trennpflicht ab 2025
	Schuhe	ja	uneingeschränkt	×	nein	§ 28b Abs. 1 u. 2 AWG 2002: Trennpflicht ab 2025
	Schultaschen, Handtaschen, etc.	ja	uneingeschränkt	×	nein	§ 28b Abs. 1 u. 2 AWG 2002: Trennpflicht ab 2025
	Matratzen	ja	uneingeschränkt		nein	§ 28b Abs. 1 u. 2 AWG 2002: Trennpflicht ab 2025
	Teppiche	ja	uneingeschränkt	(×)	nein	§ 28b Abs. 1 u. 2 AWG 2002: Trennpflicht ab 2025
BAURESTMASSEN	Fliesen, Keramik, Heraklith, Beton, Ziegel etc.	nein	freiwillig		ja	
	Gipskartonplatten, Wandplatten, Gips(faser)platten	nein	freiwillig		ja	§ 7 Z 14 DVO seit 1.1.2024 Deponieverbot
	Mineralfaserabfälle	nein	freiwillig		ja	§ 10 c DVO - Besondere Ablagerungsstimmungen beachten (Anhang 2 Kapitel 2 DVO Stichtag 2026) Ministerium erhebt im Jahr 2024, ob ab 2026 Deponiemöglichkeit besteht
BIOGENE ABFÄLLE	Baum-, und Strauchschnitt	ja	uneingeschränkt		nein	
	Gras, Laub	ja	freiwillig		ja	Eigentlich über Biotonne
EAG & BATTERIEN	Elektrogroßgeräte	ja	uneingeschränkt	(×)	nein	
	Kühl- und Klimageräte	ja	uneingeschränkt	(×)	nein	
	Elektrokleingeräte (inkl. IT&T-Geräte, aber keine Monitore)	ja	uneingeschränkt	(×)	nein	
	Bildschirmgeräte	ja	uneingeschränkt	(×)	nein	
	Mobiltelefone	ja	uneingeschränkt	(×)	nein	

Fraktion	Detail	Siedlungs- abfall	Annahmemöglichkeit am WSZ	Re-Use	Entgelt zulässig	Anmerkungen, Neuerungen
EAG & BATTERIEN	Leuchtstofflampen	ja	uneingeschränkt		nein	
	Gerätebatterien	ja	uneingeschränkt		nein	
	Fahrzeugaakkumulatoren zum Starten	ja	uneingeschränkt		nein	
	EAG mit „großen“ Li-Batterien (Fahrrad, Rasenmäher)	ja	uneingeschränkt		nein	
	Li-Batterien u Akkus	ja	uneingeschränkt		nein	
	Druckerpatronen mit elektr.Bauteilen	ja	uneingeschränkt	(x)	nein	
	Photovoltaik Module	nein	freiwillig		ja	Ist im Sinne EAG VO als gewerblicher Abfall einzustufen
GETRÄNKEVERBUND- KARTONS	Getränkeverbundkartons	ja	uneingeschränkt		nein	
KUNSTSTOFFE	PET-Flaschen	ja	uneingeschränkt		nein	Ab 2025 Pfandpflicht; WSZ als Übernahmestelle wäre mit zentraler Stelle zu verhandeln
	HDPE /PP Hohlkörper	ja	uneingeschränkt		nein	
	LDPE-Folien natur und unbedruckt	ja	uneingeschränkt		nein	
	PE-Folien gemischt	ja	uneingeschränkt		nein	
	EPS-Verpackungen	ja	uneingeschränkt		nein	
	PVC- Fensterrahmen, Rollläden	ja	in Haushaltsmengen		nein	
	PVC- Bodenbeläge	ja	in Haushaltsmengen		nein	
	Hartkunststoffe	ja	uneingeschränkt		nein	§ 28b Abs. 1 AWG 2002: Trennpflicht seit 2022
Agar-, Silofolien (inkl. Netze)	nein	freiwillig		ja		
PROBLEMSTOFFE		ja	uneingeschränkt		nein	
SPERRMÜLL		ja	uneingeschränkt		nein	Hinweis zu Mengenbeschränkung bzgl. ordnungsgemäßen Betrieb des Sammelzentrums siehe Kap. 6.1

## 7 ÖFFNUNGSZEITEN

Abfälle sollen dann entsorgt werden können, wenn der entsprechende Bedarf gegeben ist. Vor allem für Erwerbstätige – die durchschnittlich geleistete Arbeitszeit in Österreich lag 2021 bei 41,8 Stunden pro Woche (Eurostat 2022) – sind Öffnungszeiten und Öffnungstage so zu gestalten, dass die Wertstoffzentren auch außerhalb der Normalarbeitszeiten zugänglich sind. Für einen effizienten Wirkungsgrad in Bezug auf die zeitliche Verfügbarkeit von Wertstoffzentren sollten diese mindestens alle zwei Wochen geöffnet sein.

Je nach Anzahl der angeschlossenen Bürgerinnen und Bürger sollte ein WSZ Öffnungszeiten im Ausmaß von 3 bis 22 Stunden pro Woche anbieten (rund 7 Minuten pro Person und Jahr). Zudem sollte  $\frac{1}{3}$  der Öffnungszeit außerhalb der Hauptarbeitszeiten zur Verfügung stehen (Deckelung bei 4 h / Woche).

Die nachstehende Tabelle zeigt Empfehlungen für Öffnungszeiten beim Betrieb von Wertstoffzentren entsprechend der angeschlossenen Einwohner.

Tabelle 4: Empfohlene Öffnungszeiten beim Betrieb eines WSZ mit anwesendem Personal <sup>1)</sup>

<b>Einwohner</b> (angeschlossen inkl. Nebenwohnsitz)	<b>Gesamtöffnungszeit</b> in Stunden pro Woche	<b>Öffnungsstunden</b> <b>während der</b> <b>Hauptarbeitszeit<sup>2)</sup></b> in Stunden pro Woche	<b>Zusätzliche</b> <b>Öffnungsstunden<sup>3)</sup></b> <b>außerhalb der</b> <b>Hauptarbeitszeit</b> in Stunden pro Woche
unter 2.000	3	2	1
ab 2.000	4	3	1
ab 2.500	6	4	2
ab 3.000	6	4	2
ab 3.500	8	5	3
ab 4.000	9	6	3
ab 4.500	10	7	3
ab 5.000	11	7	4
ab 5.500	12	8	4
ab 6.000	13	9	4
ab 6.500	15	11	4
ab 7.000	15	11	4
ab 7.500	17	13	4
ab 8.000	18	14	4
ab 8.500	19	15	4
ab 9.000	20	16	4
ab 9.500	21	17	4
ab 10.000	22	18	4

- 1) Abweichungen können mit einer Reduktion der möglichen Förderung einhergehen.
- 2) Hauptarbeitszeit: Die Normalarbeitszeit in Österreich beträgt 8 Stunden pro Tag (40 Stunden pro Woche). Die durchschnittlich geleistete Arbeitszeit in Österreich liegt derzeit bei 41,8 Stunden pro Woche (Eurostat 2022). Es wird daher davon ausgegangen, dass die Hauptarbeitszeit von Mo-Do bei 8.00-17.00 Uhr und Fr. von 8.00 bis 14.00 Uhr liegt.
- 3) Bei WSZ mit E-Zugang werden die Öffnungszeiten außerhalb der Hauptarbeitszeit mit anwesendem Personal (Problemstoffübernahme) empfohlen.



## E-Zugang

Ein elektronischer Zugang (E-Zugang) kann den Bürgerinnen und Bürger den Zutritt zum WSZ auch außerhalb der Betriebszeiten mit Personalanwesenheit ermöglichen.

Technische Voraussetzung hierfür ist ein geeignetes Zutrittssystem z.B. E-Zutrittskarte mit Schrankenanlage und Videoüberwachung. Unbefugter Zutritt und illegale Ablagerungen sollen dadurch verhindert werden. Die Umsetzung eines elektronischen Zutrittssystems sollte Teil des behördlichen Genehmigungsverfahrens des Sammelzentrums sein.

Die Übernahme von Problemstoffen darf nur unter Aufsicht von geschultem Personal erfolgen. Dementsprechend ist die Problemstoffsammelstelle bei Abwesenheit des Personals abzusperren (gleiches gilt für die Sammlung von gefährlichen Abfällen). Entsprechende Information für die Benützung wird empfohlen z.B. Hinweistafel.

Die Freischaltung zum E-Zugang erfolgt über eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Betreiber (idR Verband) und den Bürgerinnen und Bürgern.

Sowohl in der Praxis als auch bei der ÖSTAP-Studie zur WSZ Evaluierung (Leimgruber, 2022) zeigt sich, dass für jeden Öffnungstag mittels E-Zugang auch entsprechend Personalstunden für die Nachsortierung und Sichtung des Videomaterials vorzusehen sind.

Der E-Zugang und die damit einhergehende Ausweitung der Serviceleistungen wird auch für die Anerkennung von Öffnungszeiten im Zuge der Förderung von Wertstoffzentren berücksichtigt (siehe Punkt 8.2.3.1).

Der Betrieb eines Sammelzentrums gänzlich ohne Personal ist nicht vorgesehen.

## 8 FÖRDERUNG VON WERTSTOFFZENTREN

### 8.1 Grundsätze

Im Sinne des § 7 NÖ AWG 1992 können für die Errichtung von Wertstoffzentren in Abhängigkeit der angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der erfüllten Kriterien Fördermittel von bis zu € 170.000,- bereitgestellt werden. Erfahrungsgemäß liegen die Errichtungskosten für ein WSZ in der Größenordnung bei rund € 2.000.000,- (exkl. Grundstück).

Jedenfalls sind bei der Förderung von Wertstoffzentren die nachfolgenden Grundsätze zu berücksichtigen (siehe dazu auch Kapitel 2):

- Verbandskonzepte
- Optimierte Flächendeckung
- Bestmöglicher Standort
- Serviceorientierte Öffnungszeiten
- Qualitätsorientierte Sammelfraktionen
- Wirtschaftlichkeit
- Rechtskonformität

### 8.2 Vergabe von Fördermitteln

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Sinne des § 7 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992“ (genehmigt von der NÖ Landesregierung am 13. März 2007). Es können max. 25 % der angefallenen Investitionskosten (für Um- oder Neubau) gefördert werden.

Der Antrag zur Förderung muss **VOR** Projektbeginn gestellt werden!

Die Förderung von Wertstoffzentren verpflichtet zur Anbringung der zur Verfügung gestellten Tafeln mit dem Hinweis auf das Wertstoffzentrum und die Landesförderung.

Ergänzend zu Punkt 6.1.10 aus der „Richtlinie zur Förderung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen“ ist es für die Fördereinreichung erforderlich, dass das betreffende Förderprojekt bereits im jeweiligen Verbandskonzept dargestellt wird. Das Verbandskonzept ist gemeinsam mit den übrigen Einreichunterlagen zu übermitteln.

#### 8.2.1 Verbandskonzept

Ein positiv bewertetes Verbandskonzept (Inhalte siehe Kapitel 4.1) ist eine verbindliche Voraussetzung für die Fördervergabe!

## 8.2.2 Mögliche Förderhöhe

Die Basisförderung für die Errichtung (bzw. Um- und Ausbau) von Wertstoffzentren beträgt € 10.000,-. Kooperationsprojekte zur gemeinsamen Nutzung des Wertstoffzentrums von zumindest zwei Gemeinden erhalten einen Zuschlag in der Höhe von € 75.000,-. Pro Person (angeschlossener Haupt- oder Nebenwohnsitz) werden € 7,- gefördert, maximal werden jedoch 10.000 Personen berücksichtigt.

Für verbandsbetriebene WSZ wird ein Bonus von € 10.000,- ausbezahlt, wird eine Weitergabe von Re-Use fähigen Waren am WSZ angeboten, werden zusätzlich € 5.000 gefördert (Re-Use Bonus für Investitions- und Betriebsaufwand).

Die maximal mögliche Förderhöhe eines Projekts beträgt somit € 170.000,-. Die Fördervorhaben werden nach einem Punktesystem (8.2.3) bewertet, wobei für nicht erreichte Punkte ein prozentueller Abzug von der möglichen Förderhöhe erfolgt.

Für den Umbau bzw. die baubewilligungspflichtige Erweiterung eines bestehenden Standortes können 75 % der möglichen Förderhöhe gewährt werden.

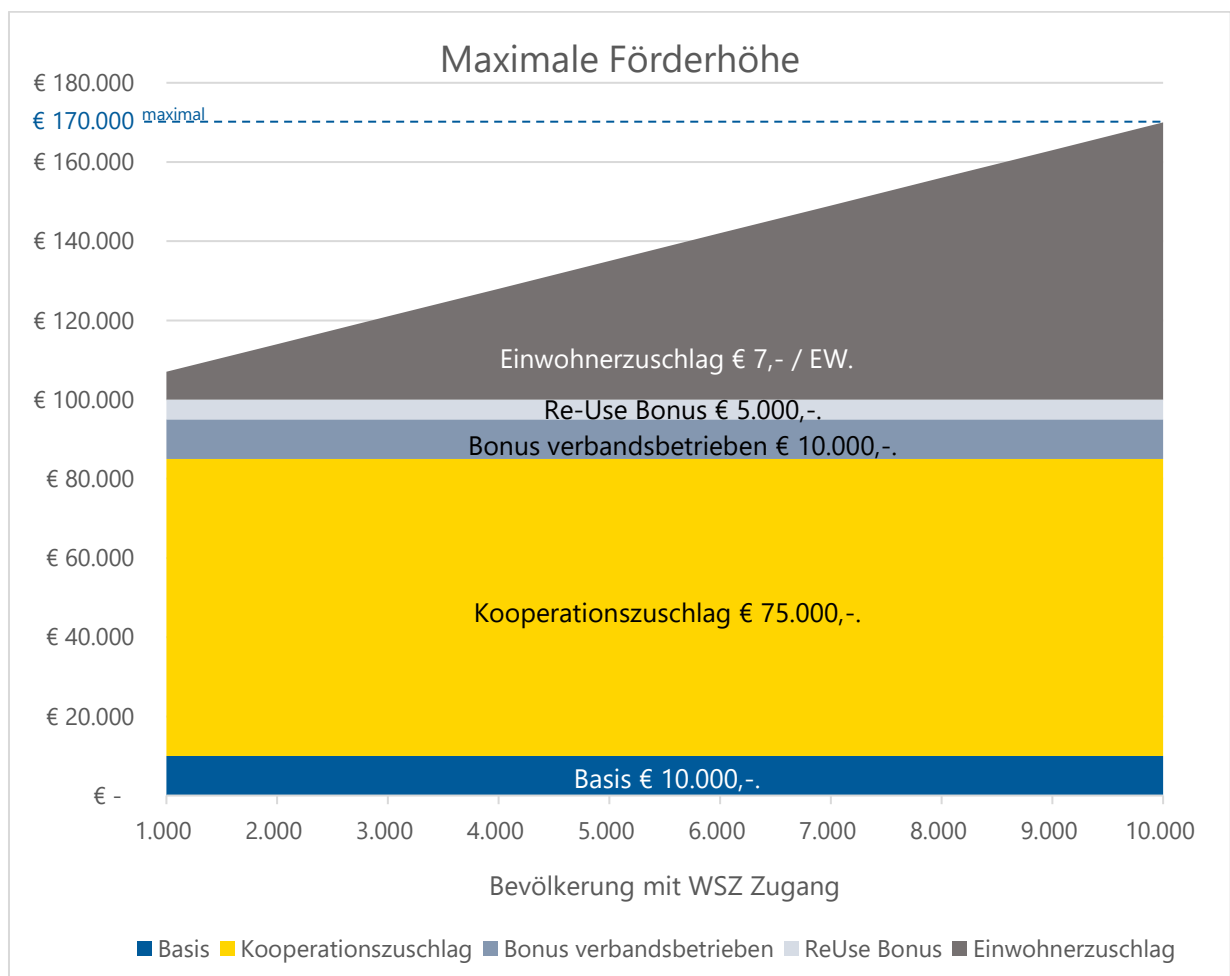


Abbildung 3: Berechnungsschema Förderung WSZ

### 8.2.3 Ermittlung des tatsächlichen Förderbetrags (Punktevergabe)

Die Punktevergabe erfolgt nach einem Punktesystem mit 100 Punkten. Jeder Punkt entspricht einem Prozent der möglichen Förderhöhe. So werden beim Erreichen von 100 Punkten auch 100 % des möglichen Förderbetrags vergeben.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich auf die beiden Beurteilungskriterien „Öffnungszeiten“ (70 Punkte) und „Mindestfraktionen“ (30 Punkte) auf. Weitere Informationen zur Punktevergabe folgen in den nächsten Unterkapiteln.

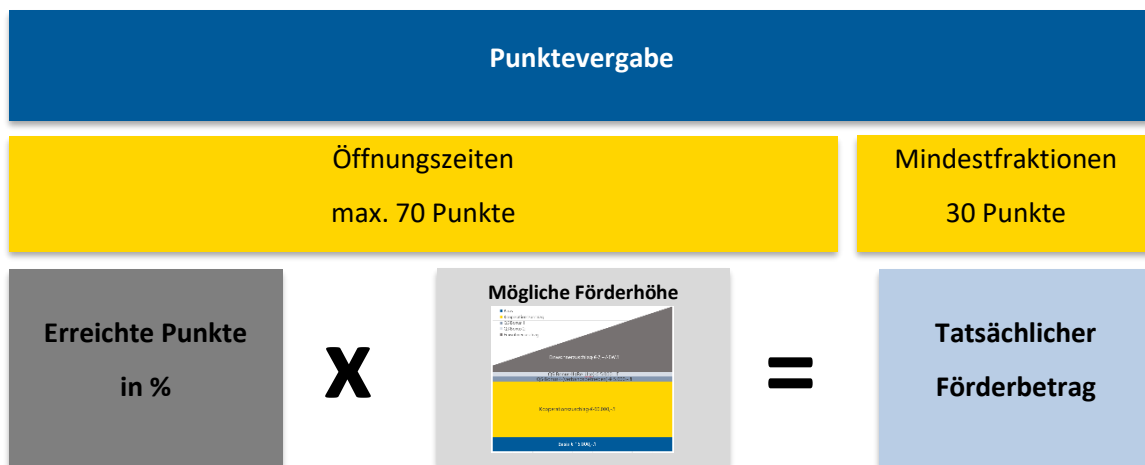


Abbildung 4: Ermittlung der tatsächlichen Förderhöhe

#### Beispiel:

Es wird ein neues Wertstoffzentrum von drei Nachbargemeinden errichtet, das für 5.000 Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein soll. Die Gemeinden sind Verbandsmitglieder. Die errechnete mögliche Förderhöhe ergibt sich aus der Basis (€ 10.000,-), dem Kooperationszuschlag (€ 75.000,-) sowie dem Bonus „Verbandsbetrieb“ mit € 10.000,- und € 5.000,- für die Einrichtung einer Re-Use Ecke. Für 5.000 angeschlossene Einwohnerinnen und Einwohner kommen noch € 35.000,- (€ 7,-/P) dazu. Das ergibt eine maximale Förderhöhe von € 135.000,-. Bei den Öffnungszeiten werden die Anforderungen nicht ganz erreicht, es gibt dafür 10 Punkte Abzug (= 60 von 70 möglichen Punkten). Die 13 Mindestfraktionen werden aber am neuen Standort getrennt gesammelt (= 30 Punkte). Die erreichten Punkte in Prozent (90%) multipliziert mit der max. Förderhöhe ergeben den tatsächlichen Förderbetrag von € 121.500,-.

### 8.2.3.1 Kriterium „Öffnungszeiten“

Für die Punktevergabe der Öffnungszeiten wird das nachfolgende Mindestkriterium definiert: Wertstoffzentrum ist mindestens in 14-tägigem Intervall geöffnet.

Bei **Nichterfüllung** des Mindestkriteriums kann der Standort keine Fördermittel erhalten.

Grundsätzlich wird eine Öffnungszeit von 7 Minuten je angeschlossener Person und Jahr angestrebt, wobei  $\frac{1}{3}$  der Öffnungszeit außerhalb der Hauptarbeitszeiten zur Verfügung stehen soll. Für eine bessere Handhabung in der Praxis werden die Ergebnisse einer solchen Berechnung kaufmännisch gerundet und in Schritten zu je 500 EW in Tabelle 4 dargestellt – diese wird bei der Beurteilung des Kriteriums „Öffnungszeiten“ herangezogen.

Beispiel WSZ für 4.000 EW:

*9 h pro Woche (6 h während Hauptarbeitszeit/ 3 h außerhalb Hauptarbeitszeit)*

Werden außerhalb der Hauptarbeitszeiten mehr Öffnungstunden geleistet als in Tabelle 4 gefordert, so können diese den Öffnungstunden während der Hauptarbeitszeit gegengerechnet werden (umgekehrt ist dies nicht möglich).

Für den Betrieb eines Sammelzentrums mit elektronischem Zugang können maximal die Öffnungstunden während der Hauptarbeitszeit angerechnet werden. Die vorgesehenen Öffnungstunden außerhalb der Hauptarbeitszeiten (siehe Tabelle 4) sind jedenfalls mit Personalanwesenheit abzudecken.

### 8.2.3.2 Kriterium „Mindestfraktionen“

Für die Punktevergabe für gesammelte Fraktionen werden die nachfolgenden 13 Fraktionen als Mindestfraktionen für eine Sammlung am Wertstoffzentrum definiert (siehe dazu auch Kapitel 6):

1. Sperrmüll
  2. Altholz
  3. Altmetalle
  4. Kunststoffe (Nicht-Verpackung)
  5. Altspeisefette (NÖLI)
  6. Alttextilien
  7. Kartonagen
  8. Altglas (Nicht-Verpackung)
  9. Elektroaltgeräte (EAG) und Batterien
  10. Problemstoffe
  11. Grünschnitt
  12. Baum- und Strauchschnitt
  13. Baurestmassen
- } alternative Sammel-  
einrichtung möglich

Bei Nichterfüllung werden **0 Punkte** für das Kriterium „Mindestfraktionen“ vergeben.

#### 8.2.4 Erforderliche Unterlagen (Förderung)

Für eine **Förderung** im Sinne des §7 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 sind nachfolgende Unterlagen erforderlich:

- Name und Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers
- Name und Anschrift des zur Vertretung befugten Organs und des Projekt-Verantwortlichen
- genaue Beschreibung des Vorhabens
- Aufschlüsselung der Kosten (exkl. USt.) anhand einer tabellarischen Kostenaufstellung samt Kostenvoranschlägen
- Angaben über den zu erzielenden abfallwirtschaftlichen Effekt
- Alle zur Ausführung des Vorhabens erforderlichen rechtskräftigen behördlichen Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, Wasserrechtsbewilligung, abfallrechtliche Genehmigung, etc.)
- Bei Übernahme von Problemstoffen ist die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen nach § 24 a AWG vorzulegen
- genehmigte Baupläne, Lagepläne und technische Unterlagen
- Bauzeit- und Finanzierungsplan über das gesamte Vorhaben nach Jahren gegliedert einschließlich Angaben über beantragte öffentliche Förderungen
- Bankverbindung (Kontobezeichnung, Bankleitzahl)
- Verbandskonzept und Bestätigung des Verbandes betreffend der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Verbandskonzept (bzw. Einarbeitung des Vorhabens ins Verbandskonzept)
- Bei Einrichtung einer Re-Use Ecke / eines Re-Use Bereiches am WSZ ist diese/r bei der Fördereinreichung ebenfalls zu beschreiben und nach erfolgter Förderungszusage eine Dokumentation betreffend übernommener Waren und Mengen zu übermitteln.

Das Förderansuchen ist jedenfalls **vor** Beginn der Errichtung an das Amt der NÖ Landesregierung zu übermitteln.

## 9 BEISPIEL FÜR ENTWURFSPLAN

Einen detaillierten Entwurfsplan als Praxisbeispiel für eine gelungene Umsetzung eines Wertstoffzentrums finden Sie unter folgendem Link:

[https://noel.gv.at/noe/Abfall/Entwurfsplan\\_WSZ\\_Neulengbach.pdf](https://noel.gv.at/noe/Abfall/Entwurfsplan_WSZ_Neulengbach.pdf)

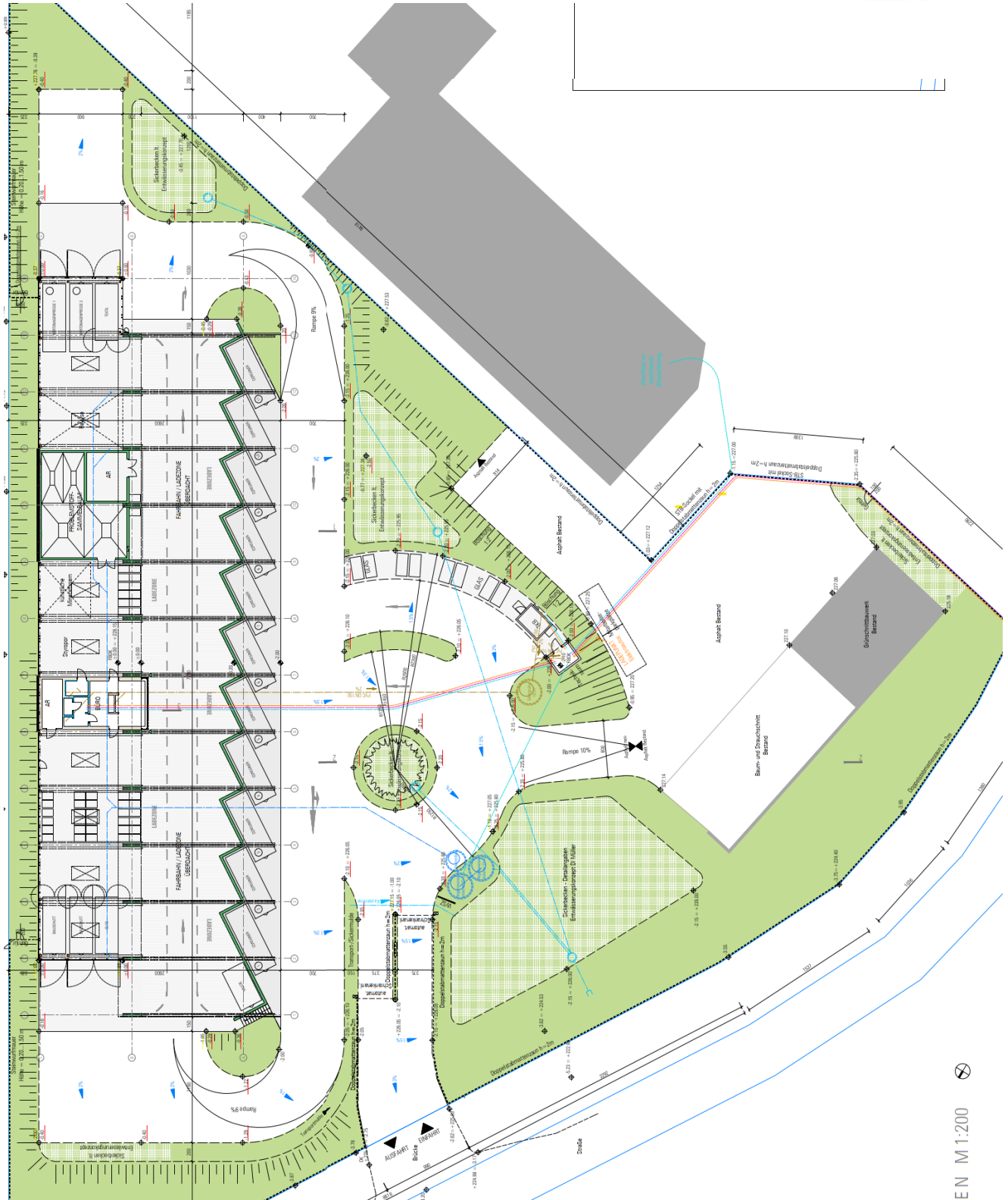


Abbildung 6: Symbolbild Entwurfsplan WSZ Große Tulln in Neulengbach (GVU St. Pölten)



## 10 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: WSZ MIT HOLZVERBAU IM UNTEREN TRAISENTAL.....	12
ABBILDUNG 2: SCHEMA WERTSTOFFZENTRUM FÜR 7.000 EW.....	14
ABBILDUNG 3: BERECHNUNGSSCHEMA FÖRDERUNG WSZ.....	31
ABBILDUNG 4: ERMITTLUNG DER TATSÄCHLICHEN FÖRDERHÖHE.....	32
ABBILDUNG 5: SCHEMA PUNKTEVERGABE FÖRDERUNG WSZ.....	32
ABBILDUNG 6: SYMBOLBILD ENTWURFSPLAN WSZ GROBE TULLN.....	36

## 11 TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1: BEISPIELHAFT FLÄCHENVERTEILUNG AUF WERTSTOFFZENTREN FÜR CA. 7.000 EW.....	13
TABELLE 2: SAMMELFRAKTIONEN UND GEBINDE AM WSZ.....	22
TABELLE 3: ZUORDNUNG, ANNAHME UND ENTGELTE AUF WERTSTOFFZENTREN DIVERSE SAMMELFRAKTIONEN.....	24
TABELLE 4: EMPFOHLENE ÖFFNUNGSZEITEN BEIM BETRIEB EINES WSZ MIT ANWESENDEM PERSONAL.....	28

## 12 QUELLENVERZEICHNIS

- BEIGL, P., HAPPENHOFER, A., OTTNER, R., 2022. SPERRMÜLLANALYSE NIEDERÖSTERREICH 2022.  
ENDBEREICHT. UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN. WIEN.
- LEIMGRUBER, J., 2022. EVALUIERUNG DER BETRIEBSWEISEN VON WERTSTOFFZENTREN IN  
NIEDERÖSTERREICH. ÖSTAP- ENGINEERING & CONSULTING GMBH. WIEN.
- BARTMANN, M., 2018. LEITLINIE FÜR DIE FÖRDERUNG VON ÖFFENTLICHEN WERTSTOFFZENTREN (WSZ).  
AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG. ST. PÖLTEN.
- GEMEINDEVERBAND FÜR UMWELTSCHUTZ UND ABGABENEINHEBUNG IM BEZIRK ST. PÖLTEN, 2022.  
EINREICHPLAN WSZ GROBE TULLN – NEULENGBACH.

Geprüftes  
Umweltmanagement

Geprüftes  
Umweltmanagement



Die Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft  
(RU3) des Landes Niederösterreich beteiligt sich  
am Umweltmanagementsystem EMAS.

**EMAS**  
Geprüftes  
Umweltmanagement  
REG.NO. AT-000557

[noe.gv.at](http://noe.gv.at)